

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Federal-Mogul Valvetrain GmbH Beckedorf

GAA v. 03.3.2021 — HI 20-027-04 —

Die Firma Federal-Mogul Valvetrain GmbH, 31699 Beckedorf, Hauptstr. 80, hat mit Schreiben vom 16.03.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniaklageranlage mit 4,5 t Lagerkapazität am Standort in 31699 Beckedorf, Hauptstr. 80 Gemarkung Beckedorf, Flur 7, Flurstück(e) 15/9 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.3 - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen (hier: 3 t bis 30 t) - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgelände der Fa. Federal-Mogul Valvetrain GmbH inkl. der BImSchG-Anlage befindet sich im Gewerbegebiet. In der näheren Umgebung (etwa 1.600 m) befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von der beantragten Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.